

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. September 2026	Nr. 108
------	---	---------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 3. Juni 2026.....

834

**Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 3. Juni 2026

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 3. Juni 2026 aufgrund von § 28 Abs. 1 S.3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl. S. 44), folgende Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren und die Prüfungen des kostenpflichtigen berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen wird. Die Fakultät wird organisatorisch durch das Continuing Education Center (CEC Saar) unterstützt.

§ 2

Auswahlkommission

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt. Die Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen intern über die Zulassung aus eigener Sachkunde, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Qualifikationen. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid zusammen mit der Begründung der Auswahlkommission vom Studierendenservice.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum kostenpflichtigen berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ein Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bewerberinnen/Bewerber für diesen Studiengang müssen eine fachrelevante erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen. Intention hierbei ist die Sicherstellung der Möglichkeit des Übertrags des Gelernten auf die derzeit ausgeführte Tätigkeit sowie die Absolvierung der Veranstaltungen „Praxisphase I-VI (WIBb21-280, WIBb21-380, WIBb21-

480, WIBb21-580, WIBb21-680 und WIBb21-780)“ auf einem adäquaten, homogenen Niveau.

- (2) Auf Antrag kann im Sonderfall eine Zulassung ohne abgeschlossene Berufsausbildung erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens drei Jahre fachrelevante Berufserfahrung besitzt, in dieser Zeit Weiterbildungsmaßnahmen besucht hat, die ein gleichwertiges Kompetenzniveau wie eine fachlich relevante Berufsausbildung vermitteln sowie derzeit auf einer Stelle arbeitet, die das Kompetenzniveau einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters mit Berufsausbildung voraussetzt. Die Prüfung der Anträge erfolgt über Studienleitung und Auswahlkommission.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen sich zum Zeitpunkt des Studienbeginns in ungekündigter fachspezifischer Anstellung befinden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Unternehmensprojekte zu ermöglichen. Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber im Verlauf des Studiums nicht in einem solchen Beschäftigungsverhältnis, muss eine Einzelfallabsprache zwischen Studienleitung und der Bewerberin / dem Bewerber getroffen werden, wie eine ordnungsgemäße Durchführung der Unternehmensprojekte etwa über Praktika oder praxisnahe Aufgaben sichergestellt werden kann.

§ 4

Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden semesterweise wiederholt.
- (2) Die Projektarbeit (PA) ist eine Hausarbeit und basiert in der Regel auf einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung. Sie kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (3) Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Prüfung gem. § 14 Absatz 2 RPO. Die zeitliche Dauer ist mit 90 Minuten festgelegt.
- (4) Hausarbeiten (H) sind schriftliche Ausarbeitungen gem. § 14 Absatz 3 RPO und haben einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Sie können in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (5) Präsentationen (P) sind mündliche Prüfungsleistungen gem. § 16 Absatz 1 RPO.
- (6) Arbeits- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 6

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ist eine Bachelor-Abschlussarbeit (BA; 12 ECTS-Punkte) anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kompetenzen in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung vorrangig mit Praxisbezug anzuwenden.
- (2) Im Regelfall wird die Bachelor-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden oder einer Forschungseinrichtung erstellt.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelor-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Eine nicht bestandene Bachelor-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüferin/Prüfer ist eine Professorin/ein Professor oder eine andere nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen prüfungsberechtigte Person der Hochschule.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (7) In Zusammenhang mit der Bachelor-Abschlussarbeit findet ein Bachelor-Kolloquium (3 ECTS-Punkte) statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema und den Inhalt ihrer Bachelor-Abschlussarbeit erläutern, die methodische Vorgehensweise erklären und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 8. November 2021 (Dienstbl. S. 1235) außer Kraft.

Saarbrücken, 8. September 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit